



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0176 vom 10.01.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2018	vorberatend
Stadtrat	22.02.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2017 zur Ergänzung der Haushaltssatzung in Bezug auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Beschlussvorschlag:

Beratung.

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion beantragt in Bezug auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Ergänzung der Haushaltssatzung um entsprechende Regelungen zur „Erheblichkeit“:

- „1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1d) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Bürgermeister kann gem. § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.“

Anmerkungen der Verwaltung siehe Übersicht über die Anträge zum Haushalt 2018, Ziffer 20:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entstehen in der Praxis z.B. auch durch im Laufe des Jahres beschlossene Grunderwerbe. I.d.R. gelten diese dann als „erheblich“. Um eine Vergleichbarkeit mit analogen Beträgen im Rahmen der Zuständigkeit zu erhalten, sollte bei den Beträgen „(netto)“ ergänzt werden.

Sollte dem Antrag gefolgt werden, schlägt die Verwaltung vor, Ziffer 1. wie folgt (als neu b) zu ergänzen:

„b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden“.

Zur Beurteilung der Angelegenheit wird § 83 an dieser Stelle im Wortlaut wiedergegeben:

§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.
- (2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 gelten sinngemäß.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.“

Umweltrelevanz:

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Frenkert